

Amt:	– Steuern –
Auskunft erteilt:	Frau Pfau
Telefon:	033607 897 44
Telefax:	033607 897 99
E-Mail:	amt-odervorland@t-online.de

Amt Odervorland
Steuerabteilung
Bahnhofstraße 3 – 4
15518 Briesen (Mark)

Anschrift des Absenders:

Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Briesen (Mark)

Sehr geehrte Bürgerin, sehr geehrter Bürger

für die Nutzung von Zweitwohnungen/ Wochenendgrundstücken in der Gemeinde Briesen (Mark) wird eine Zweitwohnungssteuer auf der Grundlage der von der Gemeindevertretung am 04.12.2014 beschlossenen Satzung erhoben.

Veröffentlicht unter: www.amt-odervorland.de

Verwaltung-zum Bürgerservice → Satzungen → Gemeinde Briesen (Mark) → 04.12.2014
Zweitwohnungssteuersatzung

Der Inhaber der Zweitwohnung unterliegt der Anzeigepflicht, wenn er eine Zweitwohnung erwirbt oder aufgibt.

Ich bitte Sie, zur **Berechnung** Ihrer Zweitwohnungssteuer diesen **Erklärungsbogen** vollständig ausgefüllt an folgende Anschrift zurückzusenden:

Amt Odervorland
Steuerabteilung
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

Anlage
- Erklärungsbogen

Erklärungsbogen Zweitwohnung/ Bungalow

Inhaber der Zweitwohnung/ Bungalow:

(Name, Vorname/ ggf. gesetzlicher Vertreter)

Anschrift der Hauptwohnung:

(Ortsteil, Straße, Haus-Nr., Plz, Ort, Tel.)

Anschrift der Zweitwohnung/ Bungalow

(Ortsteil, Straße, Haus-Nr., Plz, Ort, Tel.)

Lage der Zweitwohnung/ Bungalow:

(Straße, Bungalow- Nr. Gemarkung/ Flur/ Flurstück)

Folgende Angaben sind erforderlich:

Größe der Wohnung/ Bungalow (gemäß Wohnflächenverordnung Bundesgesetzblatt 2003 I Seite 2346):

Wohnfläche:

 m²

Nebenfläche:

 m²

(Balkone, Loggien, Dachgärten oder gedeckte Freisitze)

Ausstattung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Wasserversorgung auf dem Grundstück

Ja

Nein

eine Energieversorgung

Ja

Nein

Räume, die zum Wohnen und Schlafen
benutzt werden oder genutzt werden
können und über Fenster verfügen.

Ja

Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Inhaber der Zweitwohnung (ggf. gesetzl. Vertreter)

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer
(Wird von der Verwaltung ausgefüllt)

Die Lagedifferenzierung erfolgt entsprechend der nachfolgenden Zonen:

- Zone 1 Lage abseits einer Wasserlage
- Zone 2 wassernahe Lage mit einer Entfernung zum Wasser bis 300 m
- Zone 3 direkte Wasserlage bzw. Lage am Wasser (getrennt durch Uferstreifen)

Die Steuersätze betragen:

a) Ortslagen mit Bahnanschluss:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

- Zone 1 4,50 €/m²
- Zone 2 6,30 €/m²
- Zone 3 8,10 €/m²

aa) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

- Zone 1 3,02 €/m²
- Zone 2 4,22 €/m²
- Zone 3 5,43 €/m²

b) Dörfliche Lagen und/ oder Lagen in Gartensparten/ Bungalowsiedlungen:

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

- Zone 1 3,02 €/m²
- Zone 2 4,22 €/m²
- Zone 3 5,43 €/m²

bb) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

- Zone 1 2,02 €/m²
- Zone 2 2,83 €/m²
- Zone 3 3,64 €/m²

c) Außenbereichslagen (Einzellagen abseits einer Ortslage):

zum dauerhaften Wohnen genutzte Zweitwohnungen in Wohnhäusern

- Zone 1 2,70 €/m²
- Zone 2 3,78 €/m²
- Zone 3 4,86 €/m²

cc) für Zweitwohnungen, die nicht das ganze Jahr genutzt werden können in Bungalows

- Zone 1 1,81 €/m²
- Zone 2 2,53 €/m²
- Zone 3 3,26 €/m²

Festsetzung der Zone (Steuersätze)

Wohnfläche:

Nebenfläche: (mit einem Viertel eingerechnet)

Gesamtwohnfläche:

Gesamtwohnfläche m² x Steuersatz (Zone)

	€/m ²
	m ²
	m ²
	m ²

m² x € = €

(Ort, Datum)

(Unterschrift Sachbearbeiter)